

Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss:

An den Veranstaltungen kann grundsätzlich jeder im Rahmen der in der Ausschreibung angegebenen Bedingungen (z.B. Altersgrenzen) teilnehmen. Die Anmeldung muss mit einem Anmeldeformular des Veranstalters schriftlich erfolgen. Sie ist vom Teilnehmer zu unterschreiben, der somit bestätigt, dass er die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme und die beschriebenen Bedingungen anerkennt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Anmeldung außerdem von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Wird die Anmeldung seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt, so ist ein Vertrag zustande gekommen (gemäß Reisevertragsrecht). Der Eingang einer Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Dieser besteht erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und erfolgter Anzahlung.

2. Leistungen

Maßgeblich für die vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen sind allein die Veranstaltungsbeschreibung einschließlich dieser Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

3. Zahlungsbedingungen:

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung zu leisten (ca. 1/3 des Reisepreises). Die Restzahlung muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Freizeit geleistet werden. Das Konto und der anzugebende Verwendungszweck werden dem Teilnehmer mitgeteilt.

4. Konto

Magistrat der Stadt Hochheim, Burgeffstraße 30, 65239 Hochheim am Main
Mainzer Volksbank, BLZ 551 900 00, Konto Nr. 29207016
Tanus Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto Nr. 6025021
Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Konto Nr. 213000012

Evangelische Regionalverwaltung Wiesbaden – Rheingau - Taunus, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden
Konto-Nr.: 410 02 20, Evangelische Kreditgenossenschaft EG, Frankfurt, BLZ 500 605 00

Der anzugebende Verwendungszweck wird mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt

5. Rücktritt des Teilnehmers (Umbuchung, Ersatzperson):

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder nimmt er ohne Rücktrittserklärung nicht teil, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen verlangen. Er kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt: bei einem Rücktritt zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Veranstaltung 66 % des Teilnahmebeitrages, zwischen dem 42. Tag und dem 22. Tag 33 %. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor Beginn der Maßnahme zurück, oder lässt sich mit Zustimmung des Veranstalters eine Ersatzperson finden, wird eine Verwaltungspauschale von € 30,- erhoben. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Das Recht des Teilnehmers, dem Veranstalter einen geringeren Anspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Bei Freizeiten wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

6. Rücktritt durch den Träger der Freizeit:

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl vom Vertrag zurücktreten. Nach Eintreten der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung wird der Teilnehmer unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt. Der eingezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7. Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des Veranstalters - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, sofern ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder sofern der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche lediglich vermittelt werden; auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt.

8. Besondere Bedingungen:

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Träger den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält oder wenn er gegen die Anweisung der örtlichen Veranstaltungsleitung gröblich verstößt. In diesen Fällen ist der Träger berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Kosten der Rückreise hat der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst zu tragen. Wird der Vertrag aus diesem Grund gekündigt, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

Bei Auslandsreisen muss jeder Teilnehmer im Besitz eines gültigen Ausweises sein und ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Ziellandes.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer sind verpflichtet, dem Veranstalter eventuelle Beeinträchtigungen, insbesondere gesundheitlicher Art, des Teilnehmers mitzuteilen.

Das Baden in Schwimmbädern und offenen Gewässern ist nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, vom Veranstalter veröffentlicht werden dürfen (z.B. für die eigene Homepage, Presse). Die nichtgewerbliche Nutzung wird zugesichert.

9. Veranstalter und Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt und bei Rückfragen:

Magistrat der Stadt Hochheim
Evangelische Kirchengemeinde Hochheim